

# DEUTSCHE PFADFINDERSCHAFT SANKT GEORG



Diözesanversammlung 2004  
DPSG Hildesheim

---

**Antrag:** 1  
**Antragsteller:** Bezirksversammlung des Ludwigbezirkes  
**Antragsgegenstand:** Bonuspunkte für ReferentInnen auf  
Ausbildungsveranstaltungen

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

**ReferentInnen auf Ausbildungsveranstaltungen erhalten Bonuspunkte gleich den TeilnehmerInnen, wenn sie die Bedingungen für die Vergabe von Bonuspunkten für TeilnehmerInnen erfüllen.**

**Begründung:**

Zur Zeit heißt es in den Bestimmungen zur Vergabe der Bonuspunkte für den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, dass ReferentInnen keine Bonuspunkte erhalten. Personen aber, die bei einer Ausbildungsmaßnahme ein Thema als ReferentIn übernehmen und bei den anderen Ausbildungsteilen der Veranstaltung als TeilnehmerIn mitmachen, sollten unserer Meinung nach nicht schlechter gestellt werden als die eigentlichen TeilnehmerInnen.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

DEUTSCHE **DPSG** PFADFINDERSCHAFT  
SANKT **DPSG** GEORG

Diözesanversammlung 2004  
DPSG Hildesheim

---

Antrag: 2

Antragsteller: Diözesanvorstand

Antragsgegenstand: Diözesanversammlung 2005

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Diözesanversammlung 2005 findet vom 11.-13.März 2005 in der Jugendbildungsstätte Haus Wohldenberg statt.

Begründung:

mündl. falls erforderlich

Abstimmungsergebnis	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

## ANTRAG zur DPSG Diözesanversammlung 2004

Antragsnummer:

5 Antragssteller: DPSG Diözesanvorstand Hildesheim  
Antragsgegenstand: vorläufige Geschäftsordnung

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

10 Die Diözesanversammlung 2004 gibt sich die in der Anlage abgedruckte vorläufige Geschäftsordnung.

Begründung:

15 Zur Zeit existiert keine geschriebene Geschäftsordnung für die Diözesanversammlungen der DPSG Hildesheim. Von einzelnen Teilnehmern der Diözesanversammlung 2003 wurde angeregt, eine solche schriftliche Geschäftsordnung zu entwickeln.

20 Nach geltendem Recht ist es nicht erforderlich, eine Geschäftsordnung für den Ablauf der Diözesanversammlung schriftlich festzuhalten. Unsere Bundessatzung und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthalten hierfür ausreichende Regelungen. Die bisherige Praxis, wie Diözesanversammlungen in unserer Diözese durchgeführt wurden, entspricht voll und ganz den Anforderungen des Gesetzes und der Bundessatzung der DPSG.

25 Dennoch möchte der Diözesanvorstand die Anregung aufgreifen und die bisherige, nach unserer Auffassung bewährte Praxis der Durchführung der Diözesanveranstaltungen in schriftlicher Form festhalten. Der anliegende Vorschlag für eine vorläufige Geschäftsordnung hält in schriftlicher Form im wesentlichen das fest, was wir in den letzten Jahren bei unseren  
30 Diözesanversammlungen als nicht-geschriebene Geschäftsordnung praktiziert haben.

35 Eine schriftliche Geschäftsordnung macht zum Beispiel Sinn, um ein – wie wir finden – sehr wichtiges Element innerverbandlicher Demokratie deutlich sichtbar werden zu lassen. In unserer Diözese ist es guter Brauch, dass auch Teilnehmer, die nicht Delegierte sind, an den Beratungen teilnehmen und mit diskutieren können. Ein solches einfaches Rederecht ist nach der Bundessatzung der DPSG nicht verboten aber auch nicht ausdrücklich vorgesehen. Deshalb ist in der vorläufigen Geschäftsordnung in § 9 ausdrücklich ein einfaches Rederecht für Teilnehmer, die nicht Delegierte sind, festgehalten.

40 Der Vorschlag im Anhang enthält nur eine vorläufige Geschäftsordnung, die automatisch zum Beginn der Diözesanversammlung 2005 außer Kraft tritt. Wir möchten mit einer bloß vorläufigen Geschäftsordnung auf der diesjährigen Diözesanversammlung Erfahrungen sammeln und dann ggf. der Diözesanversammlung 2005 eine auf Dauer angelegte Geschäftsordnung vorschlagen, wenn sich dieses Vorgehen bewährt hat.

45 Eine weitere Begründung erfolgt <sup>†</sup> bei Bedarf mündlich.

50 **Abstimmungsergebnis**

Stimmberechtigt: 28 Stimmen

davon: 27 Ja 1 Nein 1 Enthalt.

# DEUTSCHE PFADFINDERSCHAFT SANKT GEORG



Diözesanversammlung 2004  
DPSG Hildesheim

---

Initiativantrag: \_\_\_\_\_  
Antragsteller: Der Bezirksvorstand des Harzbezirks  
Antragsgegenstand: Geschäftsordnung der DPSG-Diözesanversammlung

**Die Diözesanversammlung möge beschließen:**

**Der Diözesanvorstand des DPSG – Diözesanverbandes Hildesheim wird beauftragt, bis zur Diözesanversammlung 2005 eine Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung des Diözesanverbandes Hildesheim zu entwerfen und diese auf der Diözesanversammlung 2005 zur Abstimmung zu stellen.**

**Begründung:**

Laut Auskunft des Diözesanbüros existiert eine Geschäftsordnung der Diözesanversammlung des Diözesanverbandes Hildesheim nicht.

Dennoch war es bislang auf Diözesanversammlungen üblich, eine Rednerliste zu führen, die Redezeit oder das Rederecht zu begrenzen und Anträge zur „Geschäftsordnung“ zu stellen und entgegenzunehmen etc. Bei letzterem wurden bislang bestimmte Formalitäten, nämlich das Heben beider Hände, gefordert. Damit konnte zum Beispiel die Schließung der Rednerliste oder eine sofortige Abstimmung erzwungen werden.

Das ist unzulässig. Es ist nicht gerechtfertigt, Wortmeldungen und damit möglicherweise hilfreiche und sachliche Diskussionsbeiträge zum Beispiel durch die Schließung der Rednerliste zu unterbinden, solange dies nicht durch die DPSG-Diözesanversammlung selbst legitimiert worden ist. Denn dadurch werden die Teilnehmer der Diözesanversammlung in ihren Rechten nicht unerheblich eingeschränkt.

Eine Möglichkeit dieser Legitimation ist die Entwicklung und gemeinsame Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung. Sie kann und muß den genauen Ablauf der Diözesanversammlung und die Rechte und Pflichten der einzelnen Versammlungsteilnehmer regeln.